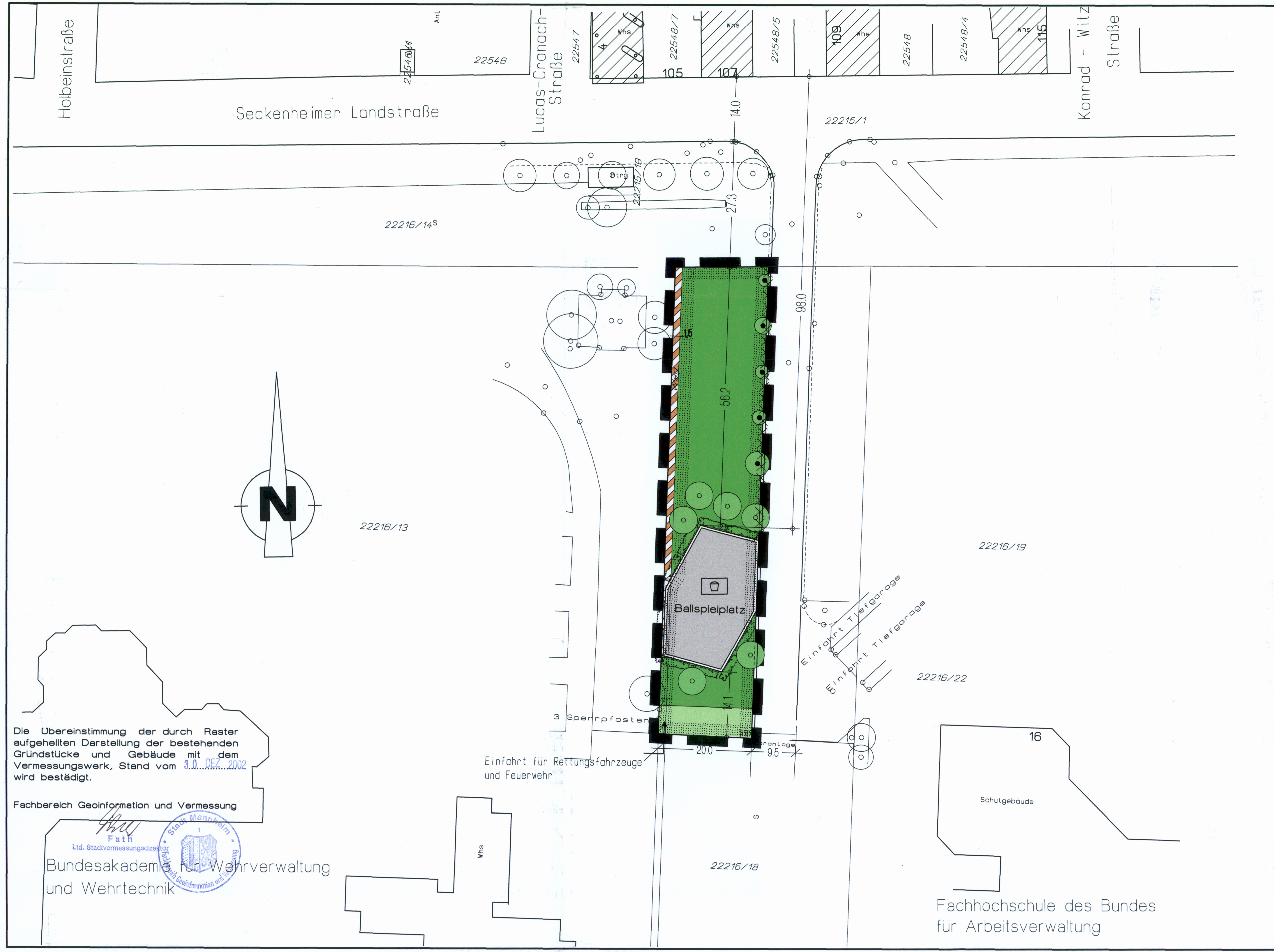
Holbeinstraße
Seckenheimer Landstraße
Lucas-Cranach-Straße
Konrad - Witz - Straße
22546
22547
22548/7
22548/5
22548
22548/4
Whs
105
107
109
115
4
Anl
22215/1
22215/18
Btrg
14.0
27.3
98.0
56.2
1.5
14.1
20.0
9.5
22216/14S
22216/13
22216/19
22216/22
22216/18
N
Ballspielplatz
Einfahrt Tiefgarage
Einfahrt Tiefgarage
3 Sperrpfosten
Einfahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr
16
Schulgebäude
Whs
Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
Fachhochschule des Bundes für Arbeitsverwaltung

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Gründstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 30. DEZ. 2002 wird bestädigt.

Fachbereich Geoinformation und Vermessung

Fath
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der Planzeichenverordnung

▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 abs.1, Nr. 11 und Abs 6 BauGB
öffentlich	Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) "Grünverbindung"
◉	Bäume zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
◉	Bäume Bestand
☐	Spielanlage
××××	Einfriedigung (Stabgitterzaun) (§ 74 Abs.1, Nr.3 LBO)
■ ■ ■ ■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. ZEICHNERISCHE HINWEISE

—	vorhandene Grundstücksgrenze
▭	Fahrbahn
▭	Gehweg
▧	bestehende Gebäude

III. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der Nutzung gemäß § 9 Abs.1 BauGB

1.1 Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit folgender Zweckbestimmung:

- Ballspielplatz
- Grünverbindung

1.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs.1, Nr. 11 BauGB

- Gehweg

2. Festsetzung zur Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

An den in der Planzeichenverordnung festgesetzten Stellen sind Hecken und hochstämmige standortheimische Laubbäume I. Ordnung zu pflanzen.

- Populus nigra	- europäische Schwarzpappel
- Quercus robur	- Stieleiche
- Tilia platyphyllos	- Sommerlinde

Folgende Pflanzenarten dürfen wegen ihres für Kinder riskanten Giftgehaltes nicht gepflanzt werden:

- Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen
- Daphne mezereum	- Seidelbast
- Ilex aquifolium	- Stechpalme
- Laburnum anagyroides	- Goldregen

IV. SCHRIFTLICHE HINWEISE

1. Zur Umzäunung des Ballspielplatzes ist lärmminderndes Material zu verwenden.

2. Anfallender Erdaushub soll weitgehend zur Wiederverfüllung verwendet werden.

3. Für den Unterbau des anzulegenden Weges sollte Recyclingmaterial aus der Bauschuttaufbereitung, vorrangig aus dem Stadtgebiet Mannheim, verwendet werden.

4. Vor Beginn der Bauarbeiten hat die ausführende Baufirma Planeinsicht bei der MVV Energie / Wasserversorgung zu nehmen, um vorhandene Leitungen nicht zu gefährden.

5. Im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes befindet sich ein Brunnen der Notwasserversorgung der Stadt Mannheim, dessen Funktion nicht beeinträchtigt werden darf.

V. SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gem. § 74 Abs. 1,Nr. 3 LBO

Als Einfriedigung des Grünstreifens hin zur Zufahrtsstraße zum Flughafen und zur Tiefgarage der Fachhochschule für Arbeitsverwaltung von der Seckenheimer Landstraße bis zum Ballfangzaun des Ballspielplatzes ist Stabgitterzaun mit einer Höhe von 1 m zu verwenden.

FB 61/Christ/Mergenthaler/ 30.12.2002

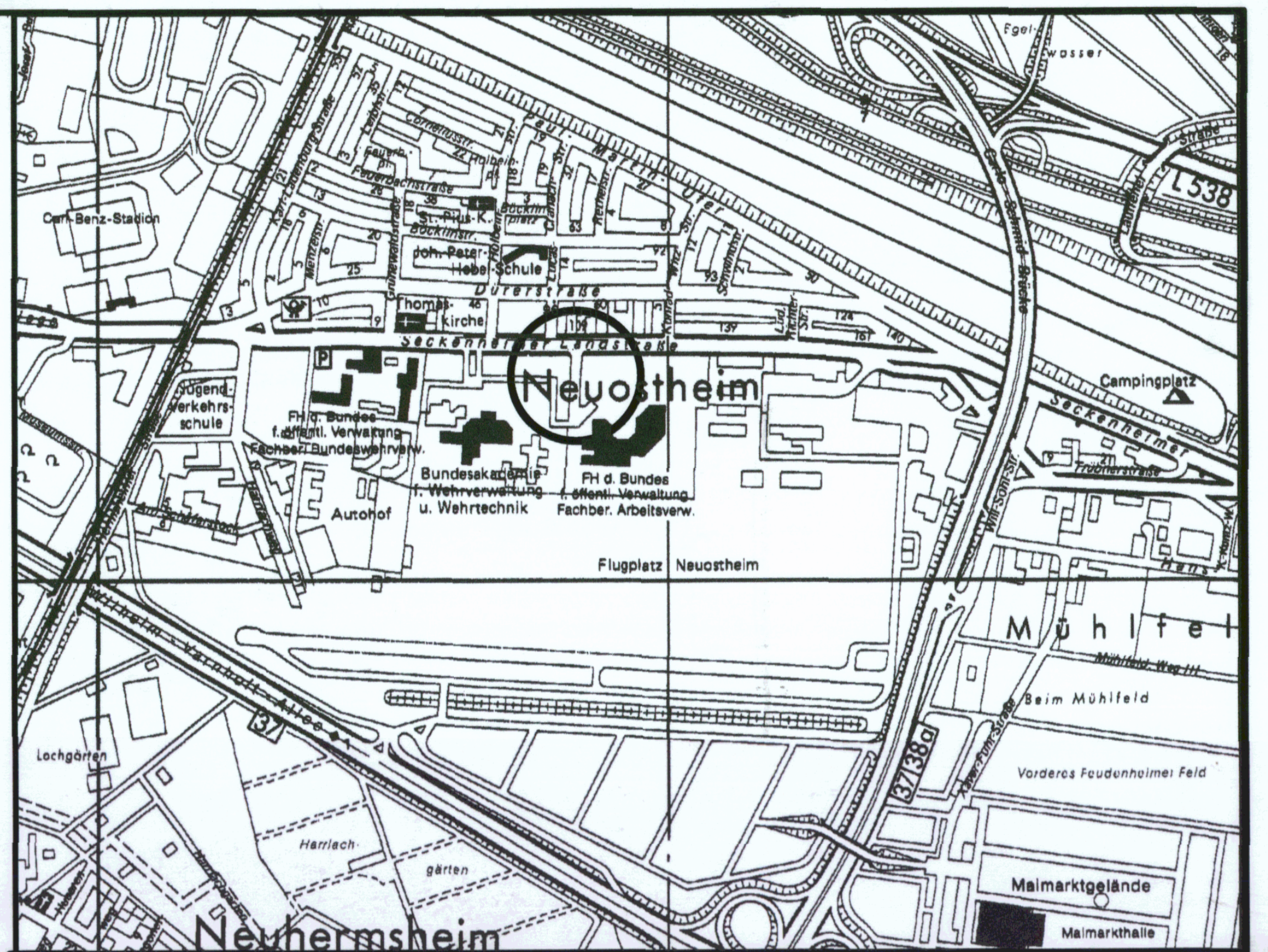
Carl-Benz-Stadion
Jugendverkehrsschule
FH d. Bundes f. öffentl. Verwaltung Fachber. Bundeswehrverw.
Bundesakademie f. Wehrverwaltung u. Wehrtechnik
FH d. Bundes f. öffentl. Verwaltung Fachber. Arbeitsverw.
Autohof
Neuostheim
Seckenheimer Landstraße
Dürerstraße
Joh.-Peter-Hebel-Schule
Thomas-Kirche
Flugplatz Neuostheim
Campingplatz
Mühlfeld
Beim Mühlfeld
Vorderes Feudenheimer Feld
Lochgärten
Harrlachgärten
Neuhermsheim
Maimarktgelände
Maimarkthalle
L538
37
37/38a

BEBAUUNGSPLAN

STADT MANNHEIM

Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m.§ 4 GemO)

BEBAUUNGSPLAN für den Ballspielplatz zwischen den Fachhochschulen IN MANNHEIM -NEUOSTHEIM

(Teiländerung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 61.4)

MASSSTAB 1 : 500

NR. 61.4a

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 26.02.2002
Öffentliche Bekanntmachung	am 08.03.2002
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) Planauslegung	vom 11.03.02 bis 25.03.02
Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 14.03.02 bis 17.04.02
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am 08.10.2002
Plan + Begründung (Stand : 30.12.2002)	
Öffentliche Bekanntmachung	am 18.10.2002
Planauslegung	vom 28.10.02 bis 29.11.02

Mannheim, 17.03. 2003 FACHBEREICH STÄDTEBAU

☒ Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Eine Genehmigung des Regierungspräsidiums ist daher nicht erforderlich.

☐ Der Bebauungsplan wurde nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Vermerk des Regierungspräsidiums :
Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB genehmigt.
Karlsruhe,

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand: 30.12.2002) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am 11.03.2003 vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim, 21.03.2003
OBERBÜRGERMEISTER

Mannheim, 21.03. 2003
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäss § 10 BauGB am 28.03. 2003 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, 31.03. 2003 FACHBEREICH BAUVERWALTUNG